

Allgemeine Bestimmungen

für die ERP-Programme des Sektors Industrie und Gewerbe

Richtlinie

Ziele

Durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung soll der ERP-Fonds zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft beitragen. Durch die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte sollen Impulse zu nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung gegeben werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umweltverträglichkeit der angewandten Verfahren und erzeugten Produkte sowie eine EMAS- bzw. ISO 14001-Zertifizierung der förderungswerbenden Unternehmen gelegt.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes, produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen sowie Anbieter von e-business-Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich.

Im ERP-Sonderprogramm für eine Gründungs-, Wachstums- und Technologieoffensive sind auch Venture-Fonds antragsberechtigt, die via ERP-Mittel mobilisiertes Beteiligungskapital an Unternehmen in den zuvor erwähnten Sektoren vergeben.

Im ERP-Infrastrukturprogramm sind Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Industriebetriebe für Inkubatorzentren die Adressaten für ERP-Kredite.

Förderungsfähige Projekte

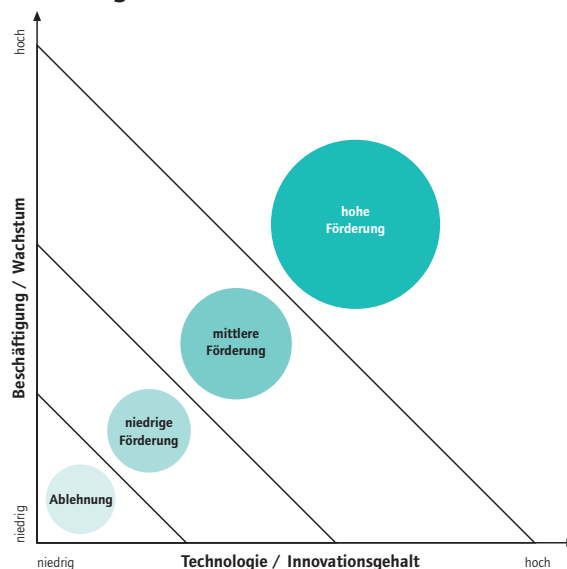
Die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit eines Projektes sind bei den einzelnen ERP-Programmen angeführt. Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Technologie- und Innovationsgehalt zu.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region

- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Bewertungsschema



Die Darstellung einer angemessenen Förderungshöhe kann unter Einbeziehung zusätzlicher EU-, Bundes- und Landesmittel erfolgen, insbesondere aus dem EU-Strukturfonds EFRE und der Arbeitsmarktförderung nach den Bestimmungen des AMFG. Dies geschieht in enger Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere mit den Landesförderungsstellen.

Die Förderungen sollen die Umsetzung eines Projektes erleichtern bzw. beschleunigen und das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen. Um einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz zu gewährleisten, sollten Investitionsprojekte vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach, unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes); auf Projekte im Bereich Forschung, Technologie und Entwicklung (kurz: FTE) ist dieses

Größenkriterium jedoch nicht anzuwenden. Projekte aus Branchen mit besonderen Wachstumspotentialen wie zum Beispiel der Umwelt- und Energietechnik, der Biotechnologie und Flugzeugzulieferindustrie genießen Vorrang, Projekte aus Branchen mit hohem Verdrängungswettbewerb werden sehr restriktiv behandelt.

Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Investitionsvorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, können daher nicht gefördert werden; in gleicher Weise wird der Bestand an liquiden Mitteln berücksichtigt. Für FTE-Projekte gelten andere Voraussetzungen (Additionalität).

Projektdurchführungszeitraum

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten (Ausnahme im Technologieprogramm: Entwicklungsprojekte in Zukunftsbranchen).

Kredithöhe

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres können einem Kreditwerber mehrere ERP-Kredite eingeräumt werden. Im Rahmen der Initiative »Fit für Europa« und in Fällen, wo durch den ERP-Fonds ein Förderungspaket dargestellt werden kann (z.B. mit einem EFRE- oder AMFG-Zuschuss), sowie bei Technologieprojekten kann ein Kredit ab EUR 0,1 Mio. gewährt werden.

Bei der Festlegung der ERP-Kreditquote wird darauf geachtet, dass ein angemessener Teil der Projektkosten durch Eigenmittel oder ungefördernde Fremdmittel finanziert wird. ERP-Kredite bis max. EUR 2 Mio. werden in einem beschleunigten Genehmigungsverfahren vergeben.

Projekte, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20% der förderungsfähigen Kosten betragen würde (»Bagatellgrenze«), und Großprojekte mit förderungs-

fähigen Kosten von mehr als EUR 35 Mio. werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wenn das Zusammenwirken mehrerer Förderungsinstrumente akkordiert ist.

Position in der Förderungslandschaft

Die ERP-Instrumente sind eng auf die Instrumente und Programme der aws GmbH abgestimmt, so dass ein ERP-Kredit in der Regel mit einer Haftungsübernahme seitens der aws kombiniert werden kann.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Kreditausnützung

Der Ausnutzungszeitraum für den ERP-Kredit beträgt maximal ein halbes Jahr. Mit Ablauf dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnutzungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

ERP-Kreditkonditionen

Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen ERP-Programmen angegeben.

Zinssätze

Bei den jeweiligen ERP-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung geltenden Zinssätze angegeben; eine allfällige Änderung der Zinssätze während des Wirtschaftsjahres wird vom ERP-Fonds in adäquater Weise kundgemacht.

Der ERP-Fonds ist berechtigt, die ERP-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anzupassen, wenn sich der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz ändert. Die Anpassung soll derart erfolgen, dass der Förderbarwert eines ERP-Kredites für ein bestimmtes

ERP-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil bleibt.

Während der gesamten Laufzeit eines ERP-Kredites gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) festgelegten Zinssätze. Sollten sich jedoch die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt während der Kreditlaufzeit wesentlich erhöhen und der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz einen Wert von 11% oder mehr erreichen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Kreditvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende aufzukündigen.

Der **Referenzzinssatz** wird von der EU-Kommission auf ihrer Website veröffentlicht (http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html).

Der **5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz** wird von der Oesterreichischen Nationalbank in den »Statistiken – Daten & Analysen«, Tabelle 2.7, veröffentlicht (Link: <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.7>).

Sprungfixer Zinssatz

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 3,75% p.a. Die Entwicklung des Zinssatzes ist vom 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz abhängig, der in den »Statistiken - Daten & Analysen« der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 2.7 veröffentlicht wird.

Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten auf 6% oder mehr bzw. auf 7,5% oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1%-Punkt bzw. 2%-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter 4,5%, so kommt ein Verzinsungsabschlag von 1%-Punkt (vom Basiszinssatz) zur Anwendung. Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten wiederum auf 4,5% oder mehr, so entfällt der Verzinsungsabschlag.

Zusammengefasst ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung des 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satzes	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz
unter 4,5%	2,75% p.a.
4,5% bis unter 6%	3,75% p.a.
6% bis unter 7,5%	4,75% p.a.
ab 7,5%	5,75% p.a.

Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühr, vorzeitige Tilgung

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,9% der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten (Teil-) Ausnützung des ERP-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnutzungszeit, fällig. Für ERP-Kredite, welche vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnutzungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnutzungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1% p.a. der noch nicht ausgenützten ERP-Kreditsumme in Rechnung gestellt.

Eine vorzeitige Rückzahlung des ERP-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird in der Regel eine Gebühr von 2% des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt. Bei Krediten aus dem ERP-Sonderprogramm für eine Gründungs-, Wachstums- und Technologieoffensive wird keine Gebühr angelastet.

Besicherung des Kredites

Jeder ERP-Kredit muss ausreichend besichert sein (z.B. Bankhaftung, aws-Garantie, Wertpapiere).

Sonstige Bestimmungen

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den ERP-Kredit sofort fällig zu stellen.

In gleicher Weise ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit grobe Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung («Schwarzarbeit») beschäftigt werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. Nr. 108/1979, i.d.F. des BGBl. Nr. 410/1990) zu beachten. Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

EU-Wettbewerbsrecht

Das EU-Wettbewerbsrecht bildet die Grundlage für die Zulässigkeit und das Ausmaß von öffentlichen Beihilfen. Für jedes Projekt ist daher insbesondere sicherzustellen, dass die Gesamtförderung (= kumulierter Barwert aller zinsbegünstigten Kredite, Zuschüsse, Garantien, etc.) die vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreitet.

In diesem Zusammenhang sind seitens der EU-Kommission für die verschiedenen Arten von Beihilfen (Regional-, KMU-, Technologiebeihilfen, etc.) sogenannte Gruppenfreistellungsverordnungen bzw. Gemeinschaftsrahmen erlassen worden.

Für die Förderung von Projekten in den sogenannten sensiblen Sektoren (z.B. Stahl-, Kfz-, Kunstfaser- und Schiffsbauindustrie, im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen)

sowie für große Vorhaben gelten gesonderte Bestimmungen, wobei in bestimmten Fällen auch eine Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission noch vor Genehmigung des ERP-Kredites erforderlich sein kann. In der Regel sind bei solchen Projekten auch spezielle Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission einzuhalten. Maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Regelungen gemäß EU-Wettbewerbsrecht.

Der ERP-Fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Wettbewerbsrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben. Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß VO (EG) Nr. 659/1999 (ABl. L 83/1 vom 27. 3. 1999) Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

EU-Strukturfonds

Im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme für die Ziel-Gebiete bzw. Gemeinschaftsinitiativen können Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) auf Basis der ERP-Richtlinien vergeben werden. Die Einreichung eines ERP-Kreditanschlages gilt gleichzeitig als Ansuchen um EFRE-Mittel, wenn sich der Projektstandort in einem EU-Strukturfonds-Gebiet befindet.

EFRE-Mittel sind als öffentliche Beihilfen zu werten und daher bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen (vgl. entsprechende Hinweise bei den einzelnen ERP-Programmen).

Antragstellung

ERP-Kreditanschlages sind unter ausschließlicher Verwendung der hierfür vorgesehenen Antragsformulare bei den ermächtigten Kreditinstituten (= Treuhandbanken) einzubringen. Diese Formulare können beim ERP-Fonds auch direkt über Internet bezogen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einräumung eines ERP-Kredites.

Verträge über Kredite aus ERP-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 i.d.G.F., befreit.